

Sitzung vom 02. März 2026

Beschlussnummer 2026/22**BIL: Schulentwicklung, Kompensation ausgefallene Musikschullektionen, Schulratsbeschluss, 2026**

Musikschule - Kompensation ausgefallene Musikschullektionen

Geschäfts Nr. 2026-349

Aktenzeichen 211.2 / Schulbetrieb

Sachverhalt

Laut Artikel 18 Absatz 1 des Reglements der Musikschule vom 1. August 2025 definiert der Berufsauftrag der Musikschullehrpersonen die Anwesenheitspflicht von Musiklehrpersonen und die Erbringung von Ersatzleistungen bei begründeter Abwesenheit. Absenzen von Schülerinnen und Schüler müssen nicht kompensiert werden und es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Kompensation von verpassten Lektionen. Artikel 11 Abs. 2 des Reglements der Musikschule legt fest, dass bei Wegzug von Schülerinnen und Schülern oder bei mindestens fünf aufeinanderfolgenden gesundheitsbedingten Absenzen pro Unterrichtsfach die Musikschulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine finanzielle Rückerstattung genehmigen kann. Ein anderweitig begründeter vorzeitiger Austritt oder ein Ausschluss befreit nicht von der Zahlungspflicht für das laufende Schuljahr. Weiter regelt das Personalreglement der Musikschule Küssnacht vom 1. August 2025 in Art. 22 b), die Länge des Kurzurlaubs von Musikschullehrpersonen im Falle der Eheschliessung, Todesfälle im näheren Umfeld und Umzügen des eigenen Haushalts. Die Musikschulleitung kann bei unaufschiebbaren privaten Verpflichtungen für höchstens drei Tage einen besoldeten Kurzurlaub bewilligen. Art. 43 des Personalreglements der Musikschule Küssnacht regelt, dass eine Musikschullehrperson welche wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig ist, ihre Arbeitsverhinderung und die voraussichtliche Wiederaufnahme der Arbeit der vorgesetzten Stelle zu melden hat. Artikel 48b des Personalreglements der Musikschule Küssnacht legt fest, dass die Musikschullehrpersonen Anspruch auf einen Betreuungsurlaub im Sinne von Art. 329i OR von höchstens 14 Wochen haben, sofern sie Eltern eines minderjährigen Kindes sind, das wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, und sie ihre Arbeitstätigkeit unterbrechen. In Art. 49 des Personalreglements der Musikschule Küssnacht sind die weiteren Dienstabwesenheiten (Militärdienst, Zivildienst, Leiterkurse usw.) geregelt.

Mit den geltenden Bestimmungen und den Ausführungen im Berufsauftrag sind viele Arten von Ausfällen der Musikschullektionen geregelt. Ausfälle welche durch Schülerinnen und Schüler verursacht werden, müssen weder kompensiert noch rückerstattet werden. Die Ausnahme bilden dabei die Abwesenheit aufgrund mindestens fünf aufeinanderfolgender gesundheitsbedingter Absenzen pro Unterrichtsfach und ein Wegzug. Auch bei Absenzen der Musikschullehrperson sind die meisten Situationen geregelt. Bei begründeten Abwesenheiten (z.B. Pflichttermine bei anderen Arbeitgebern) kompensieren die Musikschullehrpersonen die ausgefallenen Lektionen in der Regel mit Nachholterminen. In seltenen Fällen beantragen die Musikschullehrpersonen einen unbezahlten Kurzurlaub und es wird eine Stellvertretung organisiert. Bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrpersonen (Krankheit oder Unfall der Lehrperson, sowie Krankheit oder Unfall eines eigenen Kindes der Lehrperson) fällt der Musikunterricht ohne Kompensation aus. Dies wird auch in der Anmeldebroschüre klar kommuniziert und ist bei den Erziehungsberechtigten akzeptiert. Ins Gewicht fällt hierbei sicherlich, dass der Ausfall

einer einzelnen Lektion für die Familien keine grossen Investitionen ohne entsprechende Gegenleistungen mit sich bringt. Fällt eine Lektion a 30 Minuten ohne Kompensation (Verschiebung der Lektion oder Stellvertretung) aus, bezahlt eine Familie rund 23.- Franken ohne entsprechende Gegenleistung. Als Herleitung kann dabei das Schulgeld pro Semester von 430.- Franken geteilt durch 18.5 Lektionen pro Semester gelten. Eine Rückerstattung ab der ersten Lektion wäre somit nicht verhältnismässig und wurde bis anhin auch noch nie gefordert. Fällt eine Lehrperson mehr als zwei Wochen am Stück aus, wird bereits heute eine Stellvertretung organisiert. Eine Stellvertretung ab der ersten Lektion wurde bis heute noch von keiner Seite gefordert und würde einerseits einen sehr grossen organisatorischen Mehraufwand mit sich bringen und andererseits diverse pädagogische Fragen aufwerfen. Gerade bei jüngeren Schülerinnen und Schülern kann ein einmaliger Ausfall einer Lektion pädagogisch mehr Sinn ergeben als eine fremde Stellvertretung.

Erwägungen

In den aktuellen Reglementen, Verordnungen und weiteren Dokumenten ist ein Fall nicht abschliessend geregelt, welcher relativ selten vorkommt. Fällt eine Musikschullehrperson mehrmals im Jahr in unregelmässigen Abständen aus (in der Regel aufgrund Krankheit), kann es dazu kommen, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler einige unkompensierte Ausfälle im Schuljahr in Kauf nehmen müssen. Laut Reglement müssten diese Lektionen nicht kompensiert werden. Im Sinne eines guten Kundenservice, einer Entlastung der Lehrpersonen und einer langfristigen Kundenanbindung, wäre es jedoch angebracht, in solchen Fällen eine Regelung vorzusehen. Eine Rückerstattung des Kursgeldes wäre theoretisch möglich, jedoch mit erhöhtem administrativem Aufwand verbunden. Einfacher und naheliegender wäre es, die ausgefallenen Lektionen im darauffolgenden Semester mittels Rabatts in die Musikschulgeldrechnung einfließen zu lassen.

Der Schulrat beauftragt deshalb die Schuladministration, jeweils im darauffolgenden Semester Rabatte für unkompensierte Ausfälle von Musikschullektionen zu verbuchen. Die Rabatte kommen ab drei unkompensierten Absenzen (z.B. Krankheit) der Musikschullehrperson pro Semester zum Tragen. Für Schülerinnen und Schüler, welche im darauffolgenden Semester keine Musikschulkurse belegen, werden die Ausfälle nicht kompensiert und die betroffenen Familien erhalten keinen Rabatt. Die Rabatte werden nicht gesprochen, wenn Lehrpersonen Ausfälle wegen Pflichtterminen bei anderen Arbeitsgebern, Militärdienst, Weiterbildungen usw. haben. In solchen Fällen gelten weiterhin die Bestimmungen des Reglements, des Berufsauftrags und des Personalreglements. Kommt die Regelung zum Tragen, werden pro Ausfall a 30 Minuten Einzelunterricht je 20.- Franken Rabatt gesprochen. Diese Regelung gilt nicht für den Ensembleunterricht.

Beschluss

1. Der Schulrat genehmigt die erwähnten Ausführungen zur Kompensation von ausgefallenen Musikschullektionen.
2. Die Schuladministration wird beauftragt, die Ausführungen per 2. Semester 2025/2026 umzusetzen.
3. Der Rektor wird mit der internen und externen Kommunikation beauftragt.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Zufertigung
 - Bildung, Rektor Marc Dahinden
 - Bildung, Musikschulleiter Jonathan Prelicz
 - Bildung, Leiterin Schuladministration Petra Ochsner-Johann

SCHULRAT KÜSSNACHT

Bezirksrätin



Sibylle Hofer

Rektor



Marc Dahinden



Versand: VERSENDET AM 10. MRZ. 2026